

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

Diese Ausgabe erscheint auch online



GEMEINDE



WIMSHEIM

Nummer 6

Freitag, 12. Februar 2016

Jahrgang 58

Amtliche Bekanntmachungen



Sprechzeiten Notar

Wir geben den nächsten Termin für den Amtstag von Notar Mauch in Wimsheim bekannt und zwar am

Dienstag, 23. Februar 2016 - vormittags

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten!

Bitte vereinbaren Sie Termine **ausschließlich** über das Notariat IV in Mühlacker unter der Tel.-Nr. 07041 / 811 89-40.

Kaminfeger im Ort



Ab der kommenden Woche wird in der Gemeinde - Teilgebiet Herr Zickwolf - die allgemeine Kaminreinigung durchgeführt.

Abfall aktuell

Elektrogeräte-Entsorgung am Mittwoch, 2. März 2016

Hinweise

Bitte Karte rechtzeitig absenden!

10 Tage vor dem Wunschtermin muss die Karte bei der Firma GSI mbH, Postfach 16 62, 75406 Mühlacker, sein. Geräte am Abholtag ab 7 Uhr bereitstellen.

- Kosten für Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte	10 EUR je Gerät
- Kosten für Fernsehgeräte und Monitore	8 EUR je Gerät

Die Gebühren werden, wie bisher bei der Kühlgeräteentsorgung, von der Gemeinde bei der Ausgabe der jeweiligen Marken erhoben.

Sie können mit diesem Entsorgungsscheck auch mehrere Geräte an einem Termin abholen lassen. Diese Schecks werden nur gegen Barzahlung ausgehändigt.

Mit Abholung des Entsorgungsschecks wird Ihnen gleichzeitig eine **Gebührenmarke ausgehändigt**, die seitlich am Gerät angebracht werden muss. Die Entsorgungsfirma nimmt nur diejenigen Geräte mit, welche mit dieser Marke gekennzeichnet sind.

Die Schecks und Gebührenmarke erhalten Sie auf dem Bürgermeisteramt, Zimmer 11 – Frau Steiner.

Nächste Elektrogeräte-Entsorgung ist am Montag, 04. April 2016.

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim



Termine:

15.02.16: Schulungsabend im Feuerwehrhaus
Beginn: 19:00 Uhr

Einsatzbericht vom 01.02.2016

Aufgrund einer der Polizei gemeldeten Ölspur wurde am Montagmittag die Feuerwehr Wimsheim in der Stufe K alarmiert. Die Ölspur erstreckte sich von der Behelfsausfahrt der Autobahn am Häckselplatz bis in die Robert-Bosch-Straße. Nach Rücksprache mit der Polizei und dem Verursacher wurden durch die Feuerwehr, bis das verständigte Reinigungsunternehmen die Einsatzstelle erreichte, Sicherungsmaßnahmen vorgenommen.

Jugendfeuerwehr Wimsheim

Am Freitag, dem 12.02.2016 treffen wir uns zur Nachtwanderung um 18.30 Uhr in Zivil am Magazin. Bitte festes Schuhwerk & dem Wetterentsprechende Kleidung anziehen.

Kindergarten Wimsheim



Fasching in der KiTa...



...schon lange vor den närrischen Tagen haben sich die Kinder riesig darauf gefreut, endlich als Prinzessin, Cowboy, Tiger etc. verkleidet in unsere Kita zu kommen. Am 4. Februar, dem Weiberfasching, war es dann endlich so weit:

Fasching in allen Gruppen. Konfetti, Luftschlangen und -ballons, Tänze, lustige Faschingsspiele und Kostüme in allen Variationen bestimmten diesen Tag. Es gab in diesem Jahr kein festgelegtes Motto, somit waren der Kreativität und den Ideen der Kinder keine Grenzen gesetzt. Jedes Kind konnte sich so verkleiden und schminken, wie es wollte. Wir erlebten ein schönes, kunterbuntes und vielseitiges Fest - von den Kindergarten- über die Krippengruppen bis hin zur Spielgruppe. Es wurde viel gelacht, getanzt und gespielt und natürlich an den reichlich bestückten und leckeren Buffets geschlemmt. An dieser Stelle nochmals vielen herzlichen Dank an unsere engagierten Eltern für die tollen Variationen. Wir freuen uns schon auf das nächste Fest.



Rentenangelegenheiten

Auskunft und Beratung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in Pforzheim

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg berät Sie auch direkt vor Ort in der Auskunft- und Beratungsstelle (ABS)

**in der Freiburger Straße 7, 3. OG,
Wilferdinger Höhe
75179 Pforzheim**

Sie können den Beratungsservice an folgenden Tagen nutzen:

Montag - Mittwoch: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie
13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr sowie
13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Hier werden individuelle Fragen zu allen Bereichen der gesetzlichen Rentenversicherung kostenlos beantwortet. Des Weiteren werden Renten-, Kontenklärungs- und Rehabilitationsanträge entgegengenommen. Dafür stehen Ihnen täglich Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg zur Seite.

Achtung: Um längere Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir um vorherige **Terminabsprache** unter folgender Rufnummer **07231/931420**.

Zur Beratung sollten alle Rentenversicherungsunterlagen sowie der Personalausweis und Rentenversicherungsnummer mitgebracht werden.



Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg appelliert Adressänderung bei Umzug mitteilen

(DRV BW) Ende Januar 2016 hat die Deutsche Rentenversicherung die Auszahlung von rund 7.200 Renten im gesamten Bundesgebiet angehalten. Grund: Den betroffenen Rentenempfängern konnte die Mitteilung zur Rentenanpassung im Juli 2015 nicht zugestellt werden. Wie die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg mitteilt, werden Rentenzahlungen eingestellt, wenn derlei Mitteilungen nicht zustellbar sind und über die Meldebehörden keine aktuelle Anschrift ermittelt werden konnte. Die Zahlung der Rente wird unverzüglich wieder aufgenommen, wenn dem Renten Service die aktuelle Anschrift bekannt ist. In diesem Zusammenhang weist die DRV Baden-Württemberg darauf hin, dass Änderungen der Anschrift, des Nachnamens oder der Kontodaten immer zeitnah mitgeteilt werden sollten. Die Änderungen können Rentner dem Renten Service in jeder Deutschen Postfiliale oder online im Internet unter www.rentenservice.de mitteilen. Informationen in diesem Zusammenhang bietet außerdem die kostenlose Broschüre „Tipps für Rentnerinnen und Rentner“. Sie kann von der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung-bw.de heruntergeladen oder als Papierversion bestellt werden (Telefon: 0721 825-23888 oder E-Mail: presse@drv-bw.de). Weitere Auskünfte zu den Themen Rente, Rehabilitation und Altersvorsorge erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, im Regionalzentrum Nordschwarzwald und dessen Außenstellen, über das kostenlose Servicetelefon unter 0800 1000 480 24 sowie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Wimsheim, Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaummedien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, oder Vertreter im Amt, www.wimsheim.de. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: anzeigen.76571@nussbaummedien.de Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0. E-Mail: abonnenten@wdspresservertrieb.de Internet: www.wdspresservertrieb.de

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2015

Die Finanzämter geben hiermit bekannt, dass bei ihnen die nachstehend aufgeführten Steuererklärungen bis zum

31. Mai 2016

abzugeben sind. Für Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt wird, endet die Erklärungsfrist jedoch nicht vor Ablauf des fünften Kalendermonats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2015 / 2016 folgt. Die Umsatzsteuererklärung ist auch in diesen Fällen bis zum 31. Mai 2016 abzugeben.

Für Arbeitnehmer, die einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung stellen, endet die Antrags- und Erklärungsfrist am 31. Dezember 2019. Die Umsatzsteuererklärung war in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit vor dem 31. Dezember 2015 beendet hat, binnen eines Monats nach Beendigung seiner unternehmerischen Tätigkeit abzugeben.

A. Zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen sind verpflichtet:

- I. Unbeschränkt steuerpflichtige Personen, und zwar
1. für den Fall, dass keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen
- a) Ehegatten / Lebenspartner, die zu Beginn des Kalenderjahres 2015 nicht dauernd getrennt gelebt haben oder bei denen diese Voraussetzung im Laufe des Kalenderjahres 2015 eingetreten ist, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 19.544 € betragen hat oder einer der Ehegatten / Lebenspartner die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern wählt;
- b) andere Personen, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 8.472 € betragen hat;
- c) wenn neben inländischen steuerpflichtigen Einkünften auch
 - aa) Einkünfte aus dem Ausland bezogen worden sind, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Ausländiskriteriensteuergesetz (EStG) bezogen worden sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe und Zusammensetzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte;
 - bb) Arbeitslohn, Arbeitslohnbezüge, Ehemangel, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder andere Einkommensersatzleistungen im Sinne des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bezogen worden sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe und Zusammensetzung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte;
2. für den Fall, dass lohnsteuerpflichtige Einkünfte vorliegen
- a) Ehegatten / Lebenspartner (siehe 1 a) und andere Personen, wenn
 - aa) die positive Summe ihrer Einkünfte, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren oder die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Ausländiskriteriensteuergesetz (EStG) bezogen worden sind, die zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartner der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 10.600 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern der im Kalenderjahr von den Ehegatten / Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 20.500 € übersteigt oder
 - bb) von Finanzamt ein Freibetrag für den Steuerbetrag vom Arbeitslohn ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Zahl der Kinderbeträge) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 10.600 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern der im Kalenderjahr von den Ehegatten / Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 20.500 € übersteigt oder
 - cc) bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder (dies gilt entsprechend für Lebenspartner)
- beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausübung eines volljährigen Kindes in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragt oder
- beide Elternteile eine Aufteilung des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragt oder
- b) für einen Steuerpflichtigen ein sonstiger Bezug (z. B. Entlassungsgeldzahlung) vom Arbeitgeber ermäßig besteuert wurde oder
- cc) der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe 5) oder
- d) für einen Steuerpflichtigen ein sonstiger Bezug (z. B. Entlassungsgeldzahlung) vom Arbeitgeber ermäßig besteuert wurde oder
- gg) der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe 5) oder
- hh) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1 EStG bei der Bildung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage (§ 38 EStG) ein Ehegatte / Lebenspartner im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG berücksichtigt worden ist oder
- ii) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personaleinkommen des § 1 Abs. 3 oder des § 1a EStG gehört, Lohnsteuerbemessungsgrundlage nach § 38 Abs. 2 EStG gebildet worden sind.
- b) Ehegatten / Lebenspartner (siehe 1 a), wenn
 - aa) beide Ehegatten / Lebenspartner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, einer von ihnen nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor nach § 38f EStG berücksichtigt worden ist oder
 - bb) die Ehe im Kalenderjahr 2015 durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und ein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Kalenderjahr 2015 wieder geheiratet hat (dies gilt entsprechend für Lebenspartner) oder
 - cc) einer der Ehegatten / Lebenspartner die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern beantragt.
3. für den Fall, dass zum 31. Dezember 2014 ein verbindlicher Vorantrag festgestellt worden ist.

- II. Beschränkt steuerpflichtige Personen:
 1. über ihre inländischen Einkünfte (§§ 48 EStG), soweit die Einkommensteuer für diese Einkünfte nicht durch Steuerzusatzbeiträge abgegolten ist, und über Einkünfte im Sinne der §§ 2 und 5 des Außensteuergesetzes;
 2. wenn nachfolgend festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 oder des § 1a EStG nicht vorliegen haben;
 3. wenn bei einem Arbeitnehmer Werbungskosten, Sonderausgaben im Sinne des § 10b EStG auf einer Bescheinigung im Sinne des § 39 Abs. 2 und § 3 EStG eingetragen worden sind und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 10.600 € übersteigt;
 4. wenn bei einem Arbeitnehmer der Freibetrag oder Härtefahrgeldbetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG auf einer Bescheinigung im Sinne des § 39 Abs. 2 und § 3 EStG eingetragen worden ist.

B. Zur Abgabe von Erklärungen für die gesonderte – und einheitliche – Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sind verpflichtet:

1. Bei Personengesellschaften und Gesellschaften mit
 - a) einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften;
 - b) ausländischen Einkünften, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt, aber bei der Festsetzung der Steuern der beteiligten Personen von Bedeutung sind;
2. Personen, denen ein Anteil an den Einkünften zuzurechnen ist, sowie die Geschäftsführer;
3. Personen, die zu mehreren der Einkünfterzielung dienende Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen betreiben, nutzen oder unterhalten, wenn sie zur Abgabe aufgefordert werden;
4. bei Gesamtschulden die Personen, die bei der Planung, Herstellung, Erhaltung, dem Erwerb, der Betreuung, Geschäftsführung oder Verwaltung des Gesamtschulden bei der Feststellungsbestätigung handeln oder im Feststellungszeitraum gehandelt haben, wenn sie zur Abgabe aufgefordert werden;
5. Einzelunternehmer mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit, die ihren Wohnort und ihren Betrieb in den Bezirken verschiedener Finanzämter und verschiedener Gemeinden haben oder die innerhalb derselben Wohnortsgemeinde, aber in den Bezirken mehrerer Finanzämter Betriebe unterhalten;
6. Personen, für die ein am Schluss des Feststellungszeitraums verbleibender veranschlagter Verlust festzustellen ist;
7. Personen, die gemeinsamen Steuerverbindungen zur Förderung des Wohneigentums beantragen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass zur Abgabe der Meldungen nach § 138 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) diejenigen Steuerpflichtigen verpflichtet sind, die

1. Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland gegründet oder erworben haben oder
2. sich an ausländischen Personengesellschaften beteiligt haben, eine derartige Beteiligung aufgegeben haben oder bei denen sich die Beteiligung an der ausländischen Personengesellschaft geändert hat oder
3. Beteiligungen an nicht unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften, Personengesellschaften oder Vermögensmassen erworben haben, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 % oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 25 % an deren Kapital oder Vermögen erreicht wird oder wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 100.000 € beträgt.

Die Meldungen sind nach § 138 Abs. 3 AO innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu erstatten, in dem das maßgebende Ereignis eingetreten ist.

Bei nichtgeschäftsfähigen natürlichen Personen sowie bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter, bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen der Geschäftsführer – bei nicht vorhandenem Geschäftsführer jedes Mitglied, jeder Gesellschafter oder jeder Vermögensberechtigte – zur Abgabe der Steuererklärungen verpflichtet. Außerdem ist jeder zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, der hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert wird. Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, die Steuererklärung elektronisch zu übermitteln, sind die Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben; diese sind beim Finanzamt erhältlich. Wer später erkennt, dass eine abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, ist verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

C. Zur Abgabe von Körperschaftsteuererklärungen sowie ggf. von – Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne der §§ 27, 28 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes sind verpflichtet:

1. Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personengesellschaften und Vermögensmassen – Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nachtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts für ihre Betriebe gewerblicher Art –, soweit sie nicht von der Körperschaftsteuer persönlich in vollem Umfang befreit sind;
2. beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personengesellschaften und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, mit ihnen im Kalenderjahr 2015 erzielten inländischen Einkünften, soweit diese nicht dem Steuerabzug unterliegen haben.

– Erklärungen zur Zerlegung der Körperschaftsteuer sind verpflichtet:

1. Körperschaften, Personengesellschaften und Vermögensmassen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Zerlegungsgesetzes.

D. Zur Abgabe von Gewerbesteuererklärungen sowie ggf. von Erklärungen für die Zerlegung des Steuermessbetrags sind verpflichtet:

1. Alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbesteuer im Kalenderjahr 2015 / Wirtschaftsjahr 2014 / 2015 den Betrag von 34.500 € übersteigt hat;
2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbesteuerbetrags:
 - a) Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind;
 - b) folgende Unternehmen, deren Gewerbesteuer im Kalenderjahr 2015 / Wirtschaftsjahr 2014 / 2015 den Betrag von 5.000 € übersteigt hat:
 - aa) Sonstige juristische Personen des privaten Rechts und nachtrechtsfähige Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten;
 - bb) Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind;
3. Unternehmen, für die zum Schluss des Erhebungszeitraumes 2014 vorläufige Gewerbesteuerbescheide gesondert festgestellt worden sind.

E. Zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen sind verpflichtet:

1. Alle im Inland ansässigen Unternehmer, insbesondere
2. Unternehmer, deren Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer im Kalenderjahr 2014 17.500 € übersteigt hat.
3. Unternehmer mit einem Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer im Kalenderjahr 2014 bis zu 17.500 €, wenn sie
 - a) zu Beginn des Kalenderjahres 2015 mit einem Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer von mehr als 50.000 € in diesem Kalenderjahr rechnen konnten oder
 - b) ihre im Kalenderjahr 2015 bewirkten Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zu versteuern hatten oder
 - c) für das Kalenderjahr 2015 Umsatzsteuer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 oder § 14c Abs. 2 UStG schulden;
 - d) zu Beginn des Kalenderjahres 2015 mit einem Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer von mehr als 50.000 € in diesem Kalenderjahr rechnen konnten oder
 - e) ihre im Kalenderjahr 2015 bewirkten Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zu versteuern hatten oder
 - f) für das Kalenderjahr 2015 Umsatzsteuer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 oder § 14c Abs. 2 UStG schulden;
4. Unternehmer, die ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Kalenderjahr 2015 neu aufgenommen haben, wenn sie
 - a) bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer von mehr als 17.500 € für das Kalenderjahr 2015 rechnen konnten oder
 - b) ihre im Kalenderjahr 2015 bewirkten Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften zu versteuern hatten oder
 - c) für das Kalenderjahr 2015 Umsatzsteuer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 oder § 14c Abs. 2 UStG schulden;
5. Land- und Forstwirte, die die Durchschnittssätze nach § 24 UStG anwenden, wenn sie
 - a) für die Umsätze von Säugetierzuchtgezeugen, Geflügel oder alkoholischen Flüssigkeiten Umsatzsteuer zu entrichten haben oder
 - b) Steuerbeträge nach § 6 Abs. 4 Satz 2 oder § 14c UStG schulden oder
 - c) im Kalenderjahr 2015 Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausgeführt haben.
6. Im Ausland ansässige Unternehmer, wenn sie steuerpflichtige Umsätze ausgeführt haben, für die sie die Steuer schulden.
7. Unternehmer und juristische Personen, die ausschließlich Steuer für innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG) oder Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG als Leistungsempfänger oder Steuer für innergemeinschaftlichen Zweckgeschäften (§ 25b Abs. 2 UStG) zu entrichten haben (§ 18 Abs. 4a UStG).
8. Nichtunternehmer, die Steuerbeträge nach § 6 Abs. 4 Satz 2 oder nach § 14c Abs. 2 UStG schulden (§ 18 Abs. 4b UStG).
9. Fahrzeugpächter im Sinne des § 2a UStG.
10. Fiskalverleiher (§ 22a UStG) für die von ihnen vertretenen im Ausland ansässigen Unternehmer (§ 22b UStG).

F. Zur Abgabe der Erklärungen zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes (AStG) sind verpflichtet:

1. Steuerpflichtige, die Beteiligungen an ausländischen Zweckgesellschaften im Sinne des Außensteuergesetzes haben;
2. Steuerpflichtige, deren Einkünfte aus ausländischen Familienleistungen im Sinne des § 15 Abs. 1 AStG anteilig zuzurechnen ist.

G. Zur Abgabe der Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge sind verpflichtet:

1. Kirchensteuerpflichtige, bei denen die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer nicht von Kirchensteuergutschriftspfändern einbehalten wurde (§ 51a Abs. 2a EStG in Verbindung mit den Kirchensteuergesetzen der Länder). Das gilt nicht, wenn bereits eine Verpflichtung zur Abgabe von Einkommenssteuererklärungen (siehe Abschnitt A.) besteht.

H. Steuererklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Eine elektronische Übermittlung ist grundsätzlich für alle Steuererklärungen vorgeschrieben, die in den Abschnitten B. bis E. genannt sind. Auch bei Steuererklärungen des Abschnitts A. besteht diese Verpflichtung, wenn Einkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit) erzielt werden, es sei denn, die Einkünfte betragen nicht mehr als 410 € und werden neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.



Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Enzkreis

Gärten für den Tag der offenen Gartentür 2016 gesucht – Aktionstag 26. Juni schon jetzt vormerken

ENZKREIS. Nach einer Pause von drei Jahren gibt es wieder einen Tag der offenen Gartentür in der Region: Am Sonntag, 26. Juni, können interessierte Gartenfreunde einen Blick in Privatgärten oder Lehrgärten von Gartenbauvereinen werfen. Der Tag wird landesweit auf Initiative des Landesverbandes für Obstbau, Gartenbau und Landespflege angeboten. Die Veranstalter in der Region, der Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine, das Landratsamt und die Stadt Pforzheim, suchen nun möglichst viele Gartenbesitzer, die ihre „Schmuckstücke“ interessierten Gartenliebhabern vorstellen möchten. Die Anmeldefrist endet am 1. März.



Am Tag der offenen Gartentür sind sonst geschlossene Tore geöffnet und laden zum Besuch verborgener Paradiese ein. (enz)

Gesucht sind Gärten, die sich durch Pflanzenvielfalt oder durch eine besondere Gestaltung auszeichnen. „Fachlicher Austausch, Gespräche mit Gleichgesinnten und freundschaftliche Begegnungen machen die Präsentation nicht nur für die Besucher, sondern auch für die Gartenbesitzer selbst zu einem Gewinn“, weiß Obstbauberater Bernhard Reisch aus den Veranstaltungen früherer Jahre.

Nähere Informationen und die Anmeldeformulare gibt es bei Karen Prem vom Grünflächen- und Tiefbauamt der Stadt Pforzheim, Tel. 07231 39-1851, E-Mail Karen.Prem@stadt-pforzheim.de oder bei Bernhard Reisch im Landwirtschaftsamt, Tel. 07231 308-1831, E-Mail: bernhard.reisch@enzkreis.de, sowie auf der Homepage des Landratsamts (www.enzkreis.de). Auf www.logl-bw.de besteht zudem die Möglichkeit, sich direkt online anzumelden. (enz)

Flüchtlinge im Enzkreis

Teil 24: Wenn Flüchtlinge einen Führerschein brauchen

ENZKREIS. *Viele Tausend Menschen suchen Zuflucht in Deutschland. Woher kommen diese Menschen, wo und wie werden sie untergebracht, dürfen sie arbeiten und wenn ja, ab wann? Antworten auf diese und zahlreiche weitere Fragen gibt eine Artikelserie, die im Mitteilungsblatt erscheint.*

Wer in Deutschland lebt und Auto fährt, braucht einen deutschen Führerschein

Wer Auto fährt, benötigt dafür einen Führerschein. Bei Menschen, die nicht in Deutschland ihren Wohnsitz haben, genügt der Führerschein des Landes, in dem sie leben. Wer jedoch langfristig in Deutschland bleibt und hier gemeldet ist, muss nach spätestens sechs Monaten einen deutschen Führerschein haben. Diese Regelung gilt nicht für Fahrerlaubnisse, die in einem anderen EU-Staat ausgestellt wurden: Sie sind unbeschränkt gültig.

Viele Asylbewerber haben in ihrem Heimatland einen Führerschein gemacht. Wenn sie in eine Aufnahmeeinrichtung des Landes (LEA; BEA) einziehen, werden sie bei der Meldebehörde angemeldet. Ab diesem Datum läuft die Frist von sechs Monaten, nach denen sie

fürs Autofahren eine deutsche Fahrerlaubnis benötigen. Ob ein vorhandener Führerschein „umgeschrieben“, also in einen deutschen umgewandelt werden kann, prüft die zuständige Fahrerlaubnisbehörde; im Enzkreis ist dies das Straßenverkehrs- und Ordnungsamt des Landratsamts mit Sitz in der Pforzheimer Luisenstraße.

Ohne Papiere geht es nicht

Antragsteller müssen dort in jedem Fall ihren (ausländischen) Führerschein vorlegen; ohne ihn ist eine Umschreibung nicht möglich. Außerdem müssen sie Ort und Tag der Geburt durch ein amtliches Dokument (Pass, Personalausweis) nachweisen. Da bei vielen Asylbewerbern die Papiere verloren gegangen sind, gelten für sie auch die in Deutschland ausgestellten Ausweise als Nachweis. Dies können Reiseausweise, die Aufenthaltsgestattung oder andere Bescheinigungen über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) sein.

Die Führerscheinstelle prüft die Dokumente in Abstimmung mit der Ausländerbehörde. Bestehen Zweifel an der eindeutigen Identität oder Anhaltspunkte für Missbrauch, werden sie nicht als Identitätsnachweis anerkannt. Dies gilt beispielsweise bei der Einreise unter anderem Namen, uneinheitlicher Schreibweise des Namens, beim Verdacht auf Fälschung von Dokumenten oder bei uneinheitlicher Angabe des Geburtsdatums. Bestehen Zweifel, ob das gesetzliche Mindestalter für den Erwerb der jeweiligen Führerscheinklasse erreicht ist, wird die Zulassung solange aufgeschoben, bis diese ausgeräumt sind.

Am Ende des Verfahrens müssen die Antragsteller die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse in einer theoretischen und praktischen Fahrprüfung nachweisen. Obwohl dafür eine Ausbildung nicht zwingend vorgeschrieben ist, melden sich die meisten dafür freiwillig bei einer Fahrschule an, um die Prüfungen im ersten Anlauf zu bestehen. Die Kosten liegen dann in der Regel bei etwa 1.000 Euro. Fragen zur Antragstellung und zum Verfahren beantwortet Claus-Dieter Wälder vom Straßenverkehrs- und Ordnungsamts unter Tel. 07231 308-9214 oder per E-Mail an Claus.Dieter.Waelder@enzkreis.de. (enz)

Am Donnerstag, 18. Februar, im ebz:

Photovoltaik und Stromspeicher – Eigenerzeugung und Eigenverbrauch optimieren

PFORZHEIM/ENZKREIS. Wer mit Solarstrom eine Investition in die Zukunft tätigt, möchte auch wirtschaftlich arbeiten. Doch der Markt ist unübersichtlich, die Anlagen oft überdimensioniert. „Photovoltaik und Stromspeicher – Eigenerzeugung und Eigenverbrauch optimieren“ lautet daher das Motto von Udo Mürle vom gleichnamigen Elektrobetrieb am Donnerstag, 18. Februar, um 19:30 Uhr im Energie- und Bauberatungszentrum (ebz) in Pforzheim. Der Referent mit über 20-jähriger Praxiserfahrung bahnt sich an diesem Abend einen Weg durch den Dschungel der Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeicher und beantwortet Fragen zu ihrer Wirtschaftlichkeit.

Der Vortrag ist Teil der Reihe „Bauen und Energie“, die gemeinsam vom ebz und der Stabsstelle Klimaschutz und Kreisentwicklung des Landratsamts aufgelegt wurde. Alle Veranstaltungen sind kostenlos. Anmeldungen nimmt Alexander Greschik entgegen unter Telefon 07231 3971 3600 oder per E-Mail an info@ebz-pforzheim.de. (enz)

Jugendfonds-Kuratorium tagt im März – Anträge für neue Projekte schnell stellen

ENZKREIS. Die nächste Kuratoriumssitzung für den Jugendfonds des Enzkreises, in der über Projekte für die erste Jahreshälfte 2016 entschieden wird, findet Mitte März statt; Anträge müssen bis spätestens 9. März bei der Geschäftsstelle des Jugendfonds eingegangen sein. Informationen und die Antragsformulare gibt es im Internet unter www.jugendfonds-enzkreis.de.

Gefördert werden Projekte von Jugendlichen selbst und Projekte, die Angebote für Jugendliche machen – sei es von Jugendgruppen, Vereinen oder von Initiativen aus dem Enzkreis. „Wichtig ist, dass engagierte Menschen etwas in Bewegung setzen wollen“, erklärt Jugendreferent Moritz Haupt. Er steht für Fragen und Beratung zur Verfügung – telefonisch unter 07231 308-9366 oder per E-Mail an jugendfonds@enzkreis.de. (enz)

Aus dem Standesamt



Eheschließungen

Geheiratet haben am 05. Februar 2016 in Mönshheim

Frau Franziska Simone Block und Herr Andreas Reinhold Henning, Wimsheim



Wir gratulieren

Herrn Reiner Benzinger, Rotswiesenweg 4, zum 75. Geburtstag am 19. Februar 2016

Wir gratulieren dem Jubilar recht herzlich und wünschen ihm im neuen Lebensjahr alles Gute!

Ortsbücherei



Kirchgasse 5 (Altes Schulhaus)

buecherei@wimsheim.de

<http://webopac.winbiap.de/wimsheim/index.aspx>

Unsere Öffnungszeiten
dienstags 10.00 - 12.00 Uhr
mittwochs 15.00 - 17.00 Uhr
freitags 18.00 - 19.00 Uhr

Notdienste



116 117 ist die neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen.

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung. Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker
 Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

- zu erfragen über Telefon:

Bereich Pforzheim - 0621 - 38 000 818

Bereich Mühlacker - 0621 - 38 000 816

Bereich Neuenbürg - 0621 - 38 000 807

Apotheken-Notdienst

- Vorwahl Pforzheim **07231**

Samstag, 13. Februar 2016

Schlössle-Apotheke, Pforzheim, Westliche 80, **Tel. 4 24 64 20**

Sonntag, 14. Februar 2016

Center-Apotheke, Pforzheim, Wilhelm-Becker-Straße 15

(im Kaufland Wilferdinger Höhe), **Tel. 44 39 433**

Hohenzollern-Apotheke, Pforzheim, Hohenzollernstraße 29,

Tel. 3 44 05

Linden-Apotheke, Niefern-Öschelbronn, Hauptstraße 323,

Tel. 07233 / 35 25

Soziales

Diakonie- und Sozialstation

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige

Sie erreichen uns persönlich:

Montag - Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

71299 Wimsheim, Rathausstr. 2, Tel. 07044 8686, Fax 07044 8174

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet.

Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten.

Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Gebiet Heckengäu

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker

Tel. 07041 8146923, Fax 07041 8146912

E-Mail: bha@fachberatung-enzkreis.de

Termine nach Vereinbarung (auch Hausbesuche)

Sprechstunde: montags von 10 - 12 Uhr und nach Vereinbarung

Deutsches Rotes Kreuz Enzkreis/Pforzheim

Notrufnummer 112

Hebammenhilfe in Schwangerschaft und Wochenbett:

- Gesine König Tel. 07044 44061
- Meike Schulze Tel. 07044 940211
- Marina Wirkner Tel. 07033 36020

DemenzZentrum

Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz

Mühlacker

Der nächste Gesprächskreis für Angehörige findet am Montag, 15. Februar 2016, von 14.30 – 16.30 Uhr im consilio, Bahnhofstraße 86, in Mühlacker statt. Neben dem persönlichen Austausch wird Inhalt sein: **Darf man Menschen mit Demenz etwas vortäuschen**

oder sie gar belügen? - Ein heikles Thema. Eine Anmeldung ist nur erforderlich, falls der betroffene Angehörige in die parallel stattfindende Betreuungsgruppe mitkommt. Weitere Informationen sind beim DemenzZentrum unter der Telefonnummer (07041) 814690 erhältlich.

Caritasverband Pforzheim

Blumenhof 6, 75175 Pforzheim
Tel. (07231) 128-0 - Fax (07231) 128-149

Tagesstätte für psychisch erkrankte Menschen

Begegnung – Austausch – Gemeinschaft

Tagesstätte Heimsheim

Kath. Gemeindezentrum Heimsheim
Mozartstraße 22, 71296 Heimsheim
Öffnungszeiten: Dienstag 10:00 Uhr – 16:00 Uhr

Angebote der Tagesstätte Heimsheim

10:00 Uhr Gemeinsames Frühstück
14:00 Uhr Offener Nachmittag

Ansprechpartnerin:

Frau Jasmin Schäfer
Tel.: (07231) 128-580 / Mobil: 0163 / 6128011

Caritas Ludwigsburg-Waiblingen-Enz

Wenn Sie trauern – Angebote für Trauernde

Den Verlust eines nahen Angehörigen erleben, aushalten und durchleben zu müssen ist mitunter das Schwerste, was uns im Leben abverlangt wird.

Trauer ist eine ganz persönliche Erfahrung für jeden Menschen. So wie jeder auf seine Art und Weise lebt, so trauert jeder auf seine Weise und unterschiedlich lange. Die Trauer lässt sich nicht abstellen, sie will durchschritten und durchlebt werden.

Die Gesprächskreise werden von Frau Dr. Hannelore Wahl, Ärztin der Psychotherapie, und Irmgard Muthsam-Polimeni, Dipl. Sozialpädagogin (FH) und Trauerbegleiterin, gemeinsam geleitet.

10 Abende bieten die Möglichkeit, Menschen zu begegnen, die ebenfalls trauern, sich auszutauschen und zu erfahren, dass es anderen ähnlich geht. Es tut gut, einen Ort zu haben, an dem es möglich ist, sich in seiner ganzen Trauer zu zeigen und sich mit ihr auseinanderzusetzen. Man kann sich gegenseitig Mut machen, kleine Schritte ins Leben wagen. Im geschützten Rahmen des persönlichen Gesprächs wollen wir helfen, mit der Trauer zu leben und für das eigene Weiterleben zu sorgen, Antworten auf offene Fragen zu suchen, die vielfältigen Gefühle in der Trauerzeit erklären, Unerledigtes in der Beziehung zum Verstorbenen betrachten oder auch herausfinden, was oder wer in der persönlichen Situation weiterhelfen kann.

Der **nächste Gesprächskreis** beginnt am **17. März 2016, 18 bis 20 Uhr**, nähere Informationen erhalten Sie bei **Irmgard Muthsam-Polimeni, Caritas-Zentrum Mühlacker, Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker, Telefon 07041 / 5953, E-Mail: muthsam-polimeni@caritas-ludwigsburg-waiblingen-enz.de.**